

Brüssel, den 27. Juni 2007

Vogelschutzgebiete: Kommission ergreift rechtliche Schritte gegen elf Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission ergreift rechtliche Schritte gegen elf Mitgliedstaaten, die nicht genügend besondere Schutzgebiete für Zugvögel und gefährdete wildlebende Vogelarten ausgewiesen und somit gegen die EU-Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten verstoßen haben. Gegen Deutschland, Österreich und Polen erhebt die Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), die anderen acht Mitgliedstaaten (Lettland, Litauen, Malta, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) erhalten eine erste schriftliche Mahnung.

Hierzu erklärte EU-Umweltkommissar Stavros Dimas: „Die Mitgliedstaaten müssen unbedingt das Netz der besonderen Schutzgebiete für Zugvögel und gefährdete Vogelarten vervollständigen und alle Gebiete, die für den Erhalt dieser Arten in Europa von Bedeutung sind, ausweisen. Diese Verpflichtung ist die unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass der Verlust der Artenvielfalt bis 2010 gestoppt wird.“

Besondere Schutzgebiete

Nach der Vogelschutzrichtlinie¹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Gebiete auszuweisen, die sich als Schutzgebiete zur Erhaltung wildlebender Vogelarten besonders gut eignen. Die Ausweisung dieser Gebiete muss sich auf objektive, nachprüfbare wissenschaftliche Kriterien stützen. Um festzustellen, ob die Mitgliedstaaten der Verpflichtung zur Einstufung der Schutzgebiete nachgekommen sind, verwendet die Kommission die bestmöglichen verfügbaren ornithologischen Daten. Liegen die notwendigen wissenschaftlichen Daten der Mitgliedstaaten nicht vor, werden die länderspezifischen Listen der wichtigsten Vogelgebiete (Important Bird Areas - IBA) der Nichtregierungsorganisation Birdlife International herangezogen. Diese Listen sind zwar nicht rechtsverbindlich, stützen sich aber auf international anerkannte wissenschaftliche Kriterien. Der Europäische Gerichtshof hat bereits die wissenschaftliche Bedeutung dieser Listen anerkannt, und in den Fällen, in denen keine vergleichbaren wissenschaftlichen Daten vorliegen, bietet die IBA-Liste eine aussagefähige Grundlage, wenn geprüft wird, ob Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete in ausreichender Zahl und Größe ausweisen.

¹ Richtlinie 1979/409/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

Klage gegen Deutschland, Österreich und Polen

Die Kommission verklagt Deutschland, Österreich und Polen beim EuGH, weil diese Mitgliedstaaten auf ihren Hoheitsgebieten nicht genügend besondere Schutzgebiete ausgewiesen haben.

In sieben deutschen Bundesländern (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist die Ausweisung dieser Gebiete unzureichend.

In Polen sind etwa 34 der 140 IBA-Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen; neun ausgewiesene Schutzgebiete decken sich nur teilweise mit den IBA-Gebieten.

Näheres zur Klage gegen Österreich findet sich in der Pressemitteilung [IP/07/937](#).

Erste schriftliche Mahnung an acht weitere Mitgliedstaaten

Außerdem richtet die Kommission eine erste schriftliche Mahnung an Lettland, Litauen, Malta, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern, weil diese Länder in ihrem Hoheitsgebiet nicht genügend besondere Schutzgebiete ausgewiesen haben. Zahl und/oder Größe dieser Schutzgebiete waren im Vergleich mit den IBA-Gebieten nicht ausreichend.

Nach Auffassung der Kommission sind in der Slowakei und Zypern diesbezüglich erhebliche Mängel festzustellen. So waren in Zypern neun der 16 IBA-Gebiete nicht ausgewiesen, und von den sieben ausgewiesenen Gebieten waren zwei erheblich kleiner als die betreffenden IBA-Gebiete, und die Slowakei hat sechs der 40 IBA-Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Fünf ausgewiesene Gebiete sind erheblich kleiner als die entsprechenden IBA-Gebiete.

Gegen Lettland, Litauen, Malta, die Tschechische Republik und Ungarn wird vorgegangen, weil diese Mitgliedstaaten weniger Schutzgebiete ausgewiesen haben, als in der IBA-Liste aufgeführt, oder die Schutzgebiete nur teilweise ausgewiesen wurden.

Slowenien erhält eine Mahnung wegen geringfügiger Mängel bei der Ausweisung besonderer Schutzgebiete, weil die Fläche von neun Vogelschutzgebieten ohne stichhaltige wissenschaftliche Begründung erheblich verringert wurde.

Alle acht Mitgliedstaaten müssen jetzt die Unterschiede zwischen den bestehenden Netzen der besonderen Schutzgebiete und den nicht ausgewiesenen IBA-Gebieten wissenschaftlich untersuchen lassen.

Das Rechtsverfahren

Artikel 226 EG-Vertrag ermächtigt die Kommission, gegen einen Mitgliedstaat, der gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt, den Gerichtshof anzurufen.

Könnte nach Auffassung der Kommission ein Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften vorliegen, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, so richtet sie an den betreffenden Mitgliedstaat ein „Fristsetzungsschreiben“ (erstes Mahnschreiben), in dem er aufgefordert wird, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwei Monate) zu der Stellungnahme zu äußern.

Je nachdem, wie sich der betreffende Mitgliedstaat in seiner Antwort äußert und ob er überhaupt antwortet, kann die Kommission beschließen, ihm eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (letzte schriftliche Mahnung) zu übermitteln, in der sie klar und eindeutig darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt, und den Mitgliedstaat auffordert, seinen Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwei Monate) nachzukommen.

Kommt der Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nach, kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof mit dem Fall zu befassen. Gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, wird der säumige Mitgliedstaat aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach Artikel 228 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht nachgekommen ist. Nach diesem Artikel kann die Kommission den Gerichtshof auch ersuchen, gegen den betreffenden Mitgliedstaat eine Geldstrafe zu verhängen.

Aktuelle Statistiken zu Vertragsverletzungsverfahren:

<http://ec.europa.eu/environment/law/index.htm>